

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Jungfrau World Events GmbH
Schulhausstrasse 5a
Postfach 84
3800 Interlaken

Unsere Referenz: GGGE 112/2013/bf

Interlaken, 24. April 2013

B E W I L L I G U N G F (Verfügung)

zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

**Veranstaltung mit einem Schallpegel (Leq über 60 Min.) bis 96 dB(A)
gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007**



Standortgemeinde

Matten bei Interlaken

Veranstalterin
(Rechnungsadresse)

Jungfrau World Events GmbH, Postfach 84, 3800 Interlaken

Verantwortliche Person

bzw. die Standbetreiber gemäss separater Liste

Anlass

CODE 3800 - 2. Internationales Feuerwehrfest Interlaken

Ort / Lokal

Flugplatzgelände Interlaken, gemäss Bewilligung
armasuisse Immobilien

**Gastrobetriebszeiten im
Feuerwehrdorf**

Freitag	10. Mai 2013	10.00 – 03.30 Uhr
Samstag	11. Mai 2013	08.00 – 03.30 Uhr
Sonntag	12. Mai 2013	08.00 – 18.00 Uhr

Musik
maximale Schallpegel
bis 96 dB(A)

Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen bis 96 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 18. März 2013 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Anzahl Sitz-/Stehplätze

ca. 40'000 Besucher über alle 3 Tage

Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

Der Vertrag mit armasuisse Immobilien bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

2. Gastgewerbepolizei

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich die Gäste anzuhalten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es dürfen keine alkoholhaltigen Getränke gratis abgegeben werden.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Auflagen und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Speziell hervorgehoben wird:
 - Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein.
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
 - Es sind genügend Toiletten aufzustellen. Diese sind deutlich zu beschildern.

3. Jugendschutz

Das Jugendschutzkonzept bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

4. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten**¹⁾. **Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.**

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Feuerwehrdemonstrationen

- Die Gemeinde ist für die Bewilligung dieser Demonstrationen zuständig. (Art. 6 und Art. 10 Abs. b Lufthygienegesetz). *Art. 6 LHG: „Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5 LRV [SR 814.318.142.1] gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizöl «Mittel» oder «Schwer». Art. 10 Abs. b LHG „Die Gemeinden vollziehen Artikel 2 – 6 dieses Gesetzes.“*
- Die Luftbelastung ist so gering wie möglich zu halten.

6. Helikopterrundflüge

- Die Helikopterrundflüge dürfen am Samstag, von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr und am Sonntag von 13.00 – 16.00 Uhr stattfinden (sep. Bewilligungen der Gemeinden Matten, Wilderswil und Bönigen). Am Sonntagmorgen von 11.00 bis 12.00 sind Helikopterflüge ausschliesslich zur Durchführung der Demonstrationen im Zusammenhang mit Code 3800 bewilligt.

7. Brandschutz

Das Brandschutzmerkblatt BSM 10 der Gebäudeversicherung Bern bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend der Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwege müssen entsprechend der Personenbelegung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein.

Bei der Benützung der Brennstoffe zu Demonstrationszwecken sind die Vorschriften gemäss Merkblatt der kantonalen Umweltafteilungen und der GVB über Brände zu Übungszwecken“ einzuhalten.

8. Entsorgung Löschwasser

Das Löschabwasser wird in einem Abwassertank gesammelt und anschliessend mit einem Absaugfahrzeug fachgerecht in der Kläranlage entsorgt. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass keine Flüssigkeiten in die Lütschine fliessen.

9. Verkehr, Sicherheit, Feuerwehr und Sanität

- Das Organisationsdispositiv für das 2. Internationale Feuerwehrfest Code 3800 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
- Die Aenderbergstrasse zwischen Bönigstrasse und Aenderbergbrücke ist für den allgemeinen Verkehr mit Ausnahme für den Zubringerdienst bis Flurweg zu sperren.
- Die Besucher sind in geeigneter Form auf die Gefahr und die Gefahrenafeln betreffend Betreten des Lütchinendeltas aufmerksam zu machen.
- Zum Kulturland ist grösstmögliche Sorge zu tragen. Nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen. Dazu ist ein Vertreter der Burgergemeinde beizuziehen.
- Für die Sicherheit wird die Firma GS Security Interlaken zuständig sein.
- Die Feuerwehr Bödli wird mit einem Löschfahrzeug vor Ort sein.
- Der Sanitätsdienst wurde den Samariternvereinen und dem Rettungsdienst der Spitäler fmi AG Interlaken übertragen.

10. Infrastrukturabnahme 8. Mai 2013, 15.00 - 17.00 Uhr

Die Infrastrukturabnahme erfolgt am **Mittwoch, 8. Mai 2013, 15.00 - 17.00 Uhr, Treffpunkt Eingang Lütchinenseite, Halle 1**, gemäss untenstehendem Verteiler. Es wird **keine** separate Einladung mehr verschickt.

11. Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	500.00
	Überzeitbewilligung	CHF	600.00
	Schallpegel über 93 dB(A)	CHF	100.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00
	Total	CHF	1'250.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli

W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie und Einladung an Infrastrukturabnahme:

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Burgergemeinde Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- armasuisse Immobilien, VBS Betriebe Meiringen, 3857 Unterbach
- Feuerwehr Bödéli, Rugenastrasse 28, 3800 Interlaken
- Swiss Helicopter AG, 3814 Gsteigwiler
- Rettungsdienst fmi-Spitäler, Weissenaustrasse 27, 3800 Interlaken
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Rega, Schweizerische Rettungsflugwacht, Bönigstrasse 17, 3812 Wilderswil

Kopie

- ARA Region Interlaken, Tschingeleystrasse, 3800 Interlaken
- Flugplatzinfos Interlaken, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.
